



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 6. August 1966	Teil II Nr. 83
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 60	Siebente Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens —	543
5. 7. 60	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB)	544
23. 7. 66	Anordnung über Werbeaufträge von Firmen oder Bürgern aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin in der Deutschen Demokratischen Republik	545
Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		546

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz.

— Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens —

Vom 22. Juli 1966

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 10 wird gestrichen. Dafür werden folgende neue Paragraphen eingesetzt:

„Abfertigung zum Postzollverkehr

§ 10

(1) Sendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen und deren Ausfuhr in das sozialistische Ausland erfolgt, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Zollantrag gilt die Ausfuhrmeldung. Die Vorlage eines Genehmigungsdokumentes entfällt.

(3) Das Genehmigungsdokument ist beim Versender zu hinterlegen. Eine Kopie des Genehmigungsdokumentes ist von der genehmigenden Stelle dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zuzustellen.

(4) Als Genehmigungsdokumente finden Anwendung:

I. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerebetrieb“ des Exportauftrages, des

Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder

2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. bezahlte Mustersendungen).

(5) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim jeweiligen Postzollamt zu stellen“ zu versehen.

(6) Vom Versender sind die zum Versand gelangenden Sendungen nach Menge und Wert auf den Genehmigungsdokumenten — Exportauftrag, Exportauftrag (T) und Globalgenehmigung für den Export — in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

(7) Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Versender der Vermerk anzubringen: „Abfertigung durch Postzollamt Sendung auf Genehmigungsdokument Nr. eingetragen und abgebucht.“

Ort und Datum

Unterschrift/Betriebsstempel“.

§ 10 a

(1) Sendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen und deren Ausfuhr in das kapitalistische Ausland erfolgt, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Zollantrag gelten die Ausfuhrmeldung und das Genehmigungsdokument. Als Genehmigungsdokumente sind vorzulegen:

* 6. DB vom 8. Dezember 1965 (GBl. II Nr. 131 S. 876)